

Zum KWK Gesetz

Prof. Dr. Klaus Traube
Vizepräsident B.KWK

24. 1. 2005

KWK-Gesetz vom 19.3.2002

- §1 Zweck: Durch Nutzung der KWK soll bis 2010 gegenüber 1998 eine CO₂-Minderung von 20 – 23 Mio t/a erzielt werden.
- §12 Zwischenüberprüfung: BMWA führt Ende 2004 gemeinsam mit BMU eine Zwischenüberprüfung über die Erreichung der in §1 genannten Ziele durch. Sollten nach dem Ergebnis der Zwischenüberprüfung die genannten Ziele nicht erreicht werden, sind von der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.

KWK-Gesetz (2)



Das KWKG fördert seit 1.4.02 durch Zuschläge auf Netzeinspeisung von KWK- Strom den Erhalt bestehender KWK-Anlagen sowie die Errichtung folgender zusätzlicher KWK-Anlagen:

1. Modernisierung/ Ersatz von alten KWK-Anlagen (Inbetriebnahme vor 1990) wenn sie bis 31.12.2005 wieder im Dauerbetrieb sind;
2. Zubau kleiner Anlagen (bis 2 MWe) und Brennstoffzellen (Summe Zuschläge begrenzt);
3. Zubau von Kleinanlagen (bis 50 kWe) durch erhöhten Zuschlag, wenn sie bis 31.12.2005 in Betrieb gehen.

Ergebnisse KWK-Gesetz (1)



Ergebnis **Modernisierung/Ersatz** ist für 2010 bereits absehbar wg. Forderung Inbetriebnahme bis 12/05.

Umfrage VKU (Bericht 2.11.04) ergab:

	neue Anlagen	Stillgelegte Anlagen	Differenz
Kapazität GWe	2,26	1,51	0,75
davon Erdgas	1,95		
Stromerzeug netto TWh/a	12,6	3,7	8,9
davon in KWK TWh/a	8,7	2,1	6,6

Umfrage VIK: zusätzlich ca.1GWe neue KWK Industrie

Ergebnisse KWK-Gesetz (2)



- Kapazitätswachstum durch Zubau kleiner KWK-Anlagen bis 2 MWe ist bisher marginal:
 - Anträge in 2003 nach BAFA für MWe 38
 - davon Kleinstanlagen bis 50 kW MWe Brennstoffzellen 13
MWe 0,5
- Da Sonderförderung für Kleinstanlagen ausläuft und die Fördersummen abnehmend, ist kaum zu erwarten, dass der durch KWKG initiierte jährliche Zubau kleiner KWK bis 2010 wesentlich höher sein wird als im Jahr 2003.

Ergebnisse KWK-Gesetz (3)



- Damit Abschätzung der durch KWKG initiierten zusätzlichen KWK- Stromerzeugung in 2010:
 - etwa 10 –12 TWh/a, entsprechend ca 2% der deutschen Nettostromerzeugung (ca. 540 TWh/a)
- Ursprünglicher Beschluss der Koalitionsrunde beim Bundeskanzler am 22.11.99 zur KWK-Förderung:
 - Bis 2010 Verdoppelung der KWK- Erzeugung, entspricht ca. 60 TWh/a zusätzlichem KWK- Strom.
- Daraus entstand dann im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung das Ziel: 23 Mio t CO₂- Minderung.
- Laut Vereinbarung mit der Industrie sollte diese CO₂- Minderung je zur Hälfte aus KWKG- initiierten und aus marktgetriebenem Zubau von KWK-Anlagen stammen.

- Die Abschätzung der zusätzlichen KWK-Stromerzeugung zeigt: das Ziel wird weit verfehlt.
- Die im KWKG für 2004 geforderte Zwischenüberprüfung fand bisher nicht statt.
- Angesichts der dennoch klar absehbaren Zielverfehlung fordert der BKWK, bereits mit den Vorbereitungen für Maßnahmen zur Zielerreichung zu beginnen, um Gesetzgebung noch in 2005 zu ermöglichen.

Der B.KWK schlägt folgende **Eckpunkte einer Nachfolgeregelung für das KWKG** vor:

1. Die Förderung der **KWK-Bestandsanlagen** und der bis Ende 2005 modernisierten Anlagen sowie neu errichteter kleiner Anlagen läuft aus wie im KWKG vorgesehen.
2. **Neue KWK-Anlagen**, die ab 1.1.2006 bis 31.12. 2010 in Betrieb gehen, erhalten 1,5 ct Bonus je kWh KWK-Strom für 6 Jahre. Für kleine KWK-Anlagen bis 2 MWe beträgt der Bonus 1,9 ct/kWh. Als neue KWK-Anlagen gelten auch Modernisierungen gemäß KWKG § 5.
3. Die Förderung der **Brennstoffzellen** bleibt wie im KWKG vorgesehen, d.h. Bonus 5,11 ct/kWh für 10 Jahre bei Inbetriebnahme bis Ende 2010. Dies gilt auch für **Kleinanlagen** bis 50 kWe.

- Ansonsten bleiben die Regelungen des KWKG erhalten, so weit sie nicht den obigen Bonusregelungen für neue (ab 2006 in Betrieb gehende) Anlagen widersprechen. Es entfallen
 1. Die Begrenzung des Wärmeanschlusswertes gemäß §5 (3);
 2. Die Begrenzung der Bonuszahlung auf den KWK-Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Eine Sonderregelung ist erforderlich für Heizkraftwerke, die in den 90er Jahren in den Neuen Bundesländern erbaut wurden und deren Betrieb unwirtschaftlich wird infolge wegbrechenden Fernwärmeabsatzes (Abwanderung/Abriss).